
Organisations- reglement für die Delegiertenver- sammlung

Gültig ab: 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Prinzip der Öffentlichkeit	5
Art. 3 Stellung der VK und der Direktorin oder des Direktors	5
Art. 4 Zeichnungsberechtigung	5
2. Organisation der Delegiertenversammlung (DV)	6
Art. 5 Mitgliederzahl, Wahl	6
Art. 6 Ordentliche und ausserordentliche DV	6
Art. 7 Einberufung	6
Art. 8 Anträge zur Traktandenliste	6
Art. 9 Anträge zu einzelnen Traktanden	6
Art. 10 Beschlussfassung	6
Art. 11 Anträge an der DV	6
Art. 12 Stimmverhalten	6
Art. 13 Protokoll	7
3. Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung (DV)	7
Art. 14 Sachgeschäfte und Wahlen	7
4. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Büros DV	7
Art. 15 Zusammensetzung des Büros DV	7
Art. 16 Amtsperiode und Vakanzen	7
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 18 Sitzungen	8
Art. 19 Entschädigungen	8
Art. 20 Bearbeiten von Personendaten	9
Art. 21 Administration	9

5. Abstimmungen über Sachgeschäfte	9
Art. 22 Abstimmungsverfahren	9
Art. 23 Form	9
6. Zusammensetzung der Vertretung der Arbeitnehmenden in der Verwaltungskommission (VK) und Wahlen der Vertretung der Arbeitnehmenden in die Verwaltungskommission (VK)	9
Art. 24 Zusammensetzung	9
Art. 25 Vorbereitung der Wahl	10
Art. 26 Wählbarkeit	10
Art. 27 Bewerbungen	10
Art. 28 Wahlwerbung	10
Art. 29 Unvereinbarkeit	10
Art. 30 Wahlbüro	11
Art. 31 Wahlverfahren	11
Art. 32 Ermittlung der gültigen Stimmen	11
Art. 33 Amtsperiode und Vakanzen	12
7. Schlussbestimmungen	12
Art. 34 Genehmigung	12
Art. 35 Inkrafttreten	12
8. Anhänge zum Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung	
Anhang 1	
Anforderungsprofil für die Vertretung der Arbeitnehmenden in der VK	13
Reglementarische Grundlage	13
1. Offenlegung	13
2. Disponibilität	13

3. Kompetenzen	13
4. Externe Personen	14

Anhang 2	
Entschädigung der Delegierten, der Mitglieder des Büros DV und Entschädigungsregelung für die Wahlkreise	15

Reglementarische Grundlage	15
1. Sitzungsgeld	15
2. Funktionsentschädigung	15
3. Zusatzentschädigung	16
4. Reiseentschädigung	16
5. Spesenentschädigung	16

Die Delegiertenversammlung der Bernischen Lehrerversicherungskasse erlässt das Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

In diesem Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung legt das Verfahren für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden in die Verwaltungskommission (VK), die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung (DV) und des Büros DV fest.

Art. 2 Prinzip der Öffentlichkeit

- 1** Bei der BLVK versicherte Personen gemäss Art. 1 Abs. 2 des Reglements für die Wahl der Delegierten sowie Bezügerinnen und Bezüger einer Invaliden- oder einer vollen Altersrente haben freien Zugang zur DV.
- 2** Gäste und Medien werden eingeladen.
- 3** Die Traktandenliste und das Protokoll der DV sind öffentlich.

Art. 3 Stellung der VK und der Direktorin oder des Direktors

- 1** Die Mitglieder der VK sowie die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretende Person werden zur DV eingeladen. Sie nehmen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil und verfügen über ein Antragsrecht.
- 2** Die Vertretung der Arbeitnehmenden der VK, das Präsidium der VK sowie die Direktorin oder der Direktor – bei Verhinderung die stellvertretende Person – nehmen an den Sitzungen des Büros DV in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil und verfügen über ein Antragsrecht.

Art. 4 Zeichnungsberechtigung

Für die DV und das Büro DV zeichnen die Präsidentin oder der Präsident und ein Mitglied des Büros DV kollektiv zu zweien.

2. Organisation der Delegiertenversammlung (DV)

Art. 5 Mitgliederzahl, Wahl

Die Mitgliederzahl der DV und die Wahl der Delegierten richten sich nach dem Reglement für die Wahl der Delegierten.

Art. 6 Ordentliche und ausserordentliche DV

- 1 Die ordentliche DV findet jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.
- 2 Die Durchführung einer ausserordentlichen DV kann durch das Büro DV, einen Fünftel aller Delegierten oder durch drei Wahlkreise unter gleichzeitiger Einreichung (Bekanntgabe) der Anträge (Traktanden) verlangt werden.
- 3 Eine ausserordentliche DV findet innerhalb von vier Monaten nach Zustandekommen des Antrags statt.

Art. 7 Einberufung

- 1 Das Datum der ordentlichen DV ist den Delegierten mindestens vier Monate im Voraus bekannt zu geben.
- 2 Das Datum der ausserordentlichen DV ist den Delegierten mindestens ein Monat im Voraus bekannt zu geben.
- 3 Die Einladung zur DV sowie die Bekanntgabe der Traktanden sind den Delegierten zusammen mit den Unterlagen mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 8 Anträge zur Traktandenliste

Der Vorstand eines Wahlkreises oder 10 Delegierte können dem Büro DV Anträge zur Traktandenliste bis zwei Monate vor der ordentlichen DV einreichen.

Art. 9 Anträge zu einzelnen Traktanden

Anträge von Wahlkreisversammlungen zu einzelnen Traktanden sind dem Büro DV bis 30 Tage vor der ordentlichen DV einzureichen.

Art. 10 Beschlussfassung

Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der versicherten Delegierten physisch oder digital (Telefon-/Videokonferenz) anwesend ist.

Art. 11 Anträge an der DV

- 1 Die Delegierten können zu traktandierten und nicht traktandierten Sachgeschäften Anträge stellen. Bei Letzteren entscheidet die DV über das Eintreten. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2 Liegt ein Antrag nicht im Aufgaben- und Kompetenzbereich der DV, kann die Präsidentin oder der Präsident eine Konsultativabstimmung durchführen.

Art. 12 Stimmverhalten

Die Delegierten stimmen ohne Instruktion.

Art. 13 Protokoll

- 1 Das Büro DV erstellt ein Verhandlungsprotokoll, welches innerhalb von 60 Tagen nach der DV den Delegierten, der VK und der Direktorin oder dem Direktor in deutscher und/oder französischer Sprache zugestellt wird.
- 2 Über das Protokoll wird an der nächstfolgenden ordentlichen DV abgestimmt.

3. Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung (DV)

Art. 14 Sachgeschäfte und Wahlen

Die DV

- a) regelt die Zahl ihrer Mitglieder, das Wahlverfahren für die DV und die Organisation in einem Reglement;
- b) erlässt ein Anforderungsprofil für die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden in der VK (Anhang 1);
- c) wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden in die VK;
- d) wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär der DV. Die beiden ersteren müssen versicherte Delegierte sein, die Sekretärin bzw. der Sekretär braucht keine Delegierte bzw. kein Delegierter zu sein. Diese drei Personen üben ihre Ämter auch im Büro DV aus;
- e) wählt für jede DV die nötigen Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- f) nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht und von der Jahresrechnung;
- g) kann der VK Vorschläge unterbreiten;
- h) nimmt Stellung zu den Vorschlägen bei Änderungen des PKG.

4. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Büros DV

Art. 15 Zusammensetzung des Büros DV

Das Büro DV setzt sich zusammen aus der von der DV gewählten Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten, der Sekretärin bzw. dem Sekretär und den Wahlkreispräsidentinnen bzw. -präsidenten.

Art. 16 Amtsperiode und Vakanzen

- 1 Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Wiederwahlen sind zulässig.
- 2 Scheidet eine Wahlkreispräsidentin oder ein Wahlkreispräsident während der Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit durch die Wahlkreisversammlung ein Ersatz zu wählen. Das als Ersatz gewählte Mitglied tritt in die Amtsperiode der Vorgängerin oder des Vorgängers ein.

- 3** Scheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder die Sekretärin bzw. der Sekretär des Büros DV während der Amtsperiode aus, erfolgt die Besetzung durch eine Wahl an der nächsten DV.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Das Büro DV

- a) erledigt die ihm von der DV übertragenen Aufgaben;
- b) verfasst Stellungnahmen und Vernehmlassungen zuhanden der VK;
- c) kann zur Bearbeitung von Fachthemen Arbeitsgruppen einsetzen;
- d) bietet mit Unterstützung der Direktorin oder des Direktors die fachtechnische Ausbildung der Delegierten an;
- e) legt die Traktandenliste für die DV fest, unter Berücksichtigung von Art. 8, und bereitet die Sachgeschäfte vor;
- f) prüft das Zustandekommen einer ausserordentlichen DV gemäss Art. 6 Abs. 2;
- g) orientiert die VK rechtzeitig über die Traktanden der DV;
- h) stellt der DV Anträge und nimmt Stellung zu den einzelnen Traktanden;
- i) bereitet die Wahlvorschläge für die Vertretung der Arbeitnehmenden in die VK vor, führt ein persönliches Bewerbungsgespräch und prüft, ob die zur Wahl in die VK vorgeschlagenen Personen dem Anforderungsprofil entsprechen. Mitglieder des Büros DV, die als Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmenden in die VK kandidieren, werden hierfür nicht eingebunden;
- j) orientiert die Delegierten 20 Tage vor der DV über sämtliche Kandidaturen mit Motivationsschreiben und Lebensläufen und über das Ergebnis der Bewerbungsgespräche;
- k) stellt verbindlich fest, wenn bei einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitnehmenden der VK die Wählbarkeitsvoraussetzung als bei der BLVK versicherte Person während der Amtsperiode entfällt;
- l) kontrolliert die Zuteilung der Delegierten-Mandate gemäss Art. 13 des Reglements für die Wahl der Delegierten.

Art. 18 Sitzungen

- 1** Die Sitzungen des Büros DV werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Sie oder er stellt die rechtzeitige Zustellung der Sitzungsunterlagen sicher.
- 2** Kann eine Wahlkreispräsidentin oder ein Wahlkreispräsident nicht an einer Sitzung teilnehmen, darf die Person durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten vertreten werden.
- 3** Mindestens drei Mitglieder des Büros DV können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 19 Entschädigungen

- 1** Die Festsetzung des Rahmenkredits zur Ausrichtung von Entschädigungen an die Mitglieder der DV, an das Büro DV und an die Wahlkreise obliegt der VK.
- 2** Die DV beschliesst über die Zuteilung der einzelnen Entschädigungen auf Antrag des Büros DV (Anhang 2).

Art. 20 Bearbeiten von Personendaten

Die BLVK bearbeitet Daten von Delegierten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich soweit sie für das Mandat bei der BLVK relevant sind. Sämtliche Details, wie und zu welchen Zwecken die BLVK Personendaten bearbeitet, können der internen Datenschutzerklärung entnommen werden. Die interne Datenschutzerklärung ist im Portal für die Delegierten abrufbar.

Art. 21 Administration

Soweit die Kapazitäten des Büros DV nicht ausreichen, kann dieses für administrative Arbeiten auf die Infrastruktur der BLVK zurückgreifen.

5. Abstimmungen über Sachgeschäfte

Art. 22 Abstimmungsverfahren

- 1** Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Abstimmenden, d.h. es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.
- 2** Liegen zwei Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, werden sie einander gegenübergestellt. Es obsiegt derjenige Antrag, der mehr Stimmen erhalten hat.
- 3** Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin bzw. der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- 4** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und bringt diese zur Abstimmung.
- 5** Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichtscheid.

Art. 23 Form

Die DV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung mit der relativen Stimmenmehrheit der Abstimmenden verlangt wird.

6. Zusammensetzung der Vertretung der Arbeitnehmenden in der Verwaltungskommission (VK) und Wahlen der Vertretung der Arbeitnehmenden in die Verwaltungskommission (VK)

Art. 24 Zusammensetzung

Grundsätzlich wird eine ausgewogene Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden in der VK angestrebt.

Art. 25 Vorbereitung der Wahl

- 1** Die BLVK sorgt mindestens sechs Monate vor einer ordentlichen Gesamterneuerungswahl und mindestens vier Monate vor einer Ersatzwahl für die Wahlankündigung bei den bei der BLVK versicherten Personen.
- 2** Bei einer Gesamterneuerungswahl werden gleichzeitig mit der Wahlankündigung allfällige Vakanzen bekannt gegeben.
- 3** Die BLVK publiziert die Wahlankündigung
 - a) im EDUCATION (Amtliches Schulblatt) für die ordentliche DV;
 - b) auf der Website der BLVK;
 - c) in einer schriftlichen Mitteilung an die Schulleitungen.

Art. 26 Wählbarkeit

- 1** Wählbar als Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmenden in die VK sind versicherte Personen der BLVK gemäss Art. 1 Abs. 2 des Reglements für die Wahl der Delegierten, welche das Anforderungsprofil gemäss Anhang 1 erfüllen.
- 2** Die Delegierten können auch externe Personen als Vertreterinnen oder Vertreter wählen, welche das Anforderungsprofil gemäss Anhang 1 erfüllen. Das Mandat der externen Vertreterin oder des externen Vertreters kann durch die DV jederzeit widerrufen werden.
- 3** Nicht gewählt werden, können Personen, die
 - a) in einem Arbeitsverhältnis zur BLVK stehen;
 - b) Geschwister, Verschwägerete oder Verwandte in gerader Linie von Personen nach Bst. a sind.

Art. 27 Bewerbungen

- 1** Bewerbungen als Mitglied der VK sind dem Büro DV mit einem Motivationsschreiben und dem Lebenslauf bis 30 Tage vor der DV, an welcher gewählt wird, schriftlich einzureichen.
- 2** Die Wahlkreise, die Delegierten und alle bei der BLVK versicherten Personen sind berechtigt, Kandidatinnen und Kandidaten bis 60 Tage vor der DV, an welcher gewählt wird, schriftlich vorzuschlagen.

Art. 28 Wahlwerbung

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, die DV als Plattform für eine zehnminütige Wahlwerbung (eigene oder fremde) zu benutzen.

Art. 29 Unvereinbarkeit

Delegierte, die in die VK gewählt werden, verzichten auf das Mandat in der DV.

Art. 30 Wahlbüro

- 1 Für die Durchführung geheimer Wahlen wird durch das Büro DV ein Wahlbüro bestimmt.
- 2 Das Wahlbüro besteht aus drei Personen, die aus der Mitte der Delegierten (ausgenommen Mitglieder des Büros DV), der Verwaltung BLVK und/oder externen Personen bestimmt werden.
- 3 Das Wahlbüro wird administrativ durch das Direktionssekretariat BLVK unterstützt.
- 4 Das Wahlbüro ermittelt das Wahlergebnis.

Art. 31 Wahlverfahren

- 1 Liegen gleich viele Kandidaturen vor wie Sitze zu vergeben sind, erfolgt der erste Wahlgang offen. Kandidierende, welche das absolute Mehr erreichen, sind gewählt. Für die übrigen Kandidierenden ist ein neuer Wahlgang mit geheimer Wahl durchzuführen.
- 2 Gibt es mehr Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
- 3 Bei einer geheimen Wahl sind diejenigen Personen gewählt, die das absolute Mehr erreichen.
- 4 Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr als Sitze zu vergeben sind, so sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.
- 5 Erreichen bei einer geheimen Wahl keine oder nicht genügend Kandidierende das absolute Mehr, so scheidet jeweils die kandidierende Person mit der geringsten Stimmenzahl aus, sofern noch mindestens so viele Kandidierende vorhanden sind, als Sitze zu vergeben sind.
- 6 Sind nach Ausscheiden von Kandidierenden nach Abs. 5 oder aus anderen Gründen nur noch so viele Kandidierende, wie Sitze zu vergeben sind, so wird nur noch ein Wahlgang durchgeführt. Sollten in diesem Wahlgang nicht genügend Kandidierende das absolute Mehr erreichen, wird an der nächsten (ordentlichen oder ausserordentlichen DV) ein neues Wahlverfahren mit neuen Kandidierenden für die noch nicht vergebenen Sitze durchgeführt.
- 7 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 32 Ermittlung der gültigen Stimmen

- 1 Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten, sind ungültig.
- 2 Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte, aus der Wahl ausgeschiedene oder nicht eindeutig identifizierbare Personen werden gestrichen.
- 3 Steht der Name einer kandidierenden Person mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- 4 Enthält der Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.

Art. 33 Amtsperiode und Vakanzen

- 1** Die Amtsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden in der VK beträgt vier Jahre (Art. 28 PKG) und beginnt am 1. August. Wiederwahlen sind zulässig.
- 2** Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden in der VK scheiden bei Austritt aus der Versicherung, bei vollständigem Altersrücktritt oder ihrer vollen Invalidisierung auf den nächstfolgenden 31. Juli aus der VK aus. In den übrigen Fällen erfolgt der Austritt per sofort.
- 3** Die Besetzung von Vakanzen erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 27 auf die nächste ordentliche oder ausserordentliche DV. Das als Ersatz gewählte Mitglied tritt in die Amtsperiode der Vorgängerin oder des Vorgängers ein.

7. Schlussbestimmungen

Art. 34 Genehmigung

Das Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung mit den Anhängen bedarf der Genehmigung durch die VK.

Art. 35 Inkrafttreten

Das Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung wurde von der DV am 12. Juni 2024 verabschiedet und wird am 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung vom 1. Januar 2021 mit allen Anhängen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die VK.

Bern, 12. Juni 2024

Im Namen der Delegiertenversammlung

Der Präsident:
Alain Jobé

Die Vizepräsidentin:
Beatrice Stofer

Dieses Reglement wurde von der VK am 26. Juni 2024 genehmigt.

8. Anhänge zum Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung

Anhang 1

Anforderungsprofil für die Vertretung der Arbeitnehmenden in der VK

Reglementarische Grundlage

Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a PKG beschliesst die DV nachfolgendes Anforderungsprofil für die Vertretung der Arbeitnehmenden in der VK:

1. Offenlegung

Sämtliche Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit gegenüber der BLVK beeinträchtigen könnten, werden vor der Wahl schriftlich offengelegt.

2. Disponibilität

Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden sind bereit, genügend Zeit zur Verfügung zu stellen:

- um sich in die Aufgaben der VK einzuarbeiten;
- zur Sitzungsvorbereitung und zur Teilnahme an Sitzungen und Wahlkreisversammlungen;
- zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen;
- zur Aus- und Weiterbildung im Sozialversicherungsbereich.

3. Kompetenzen

Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden

- sind integer, zuverlässig, respektvoll und kommunikativ;
- arbeiten gerne im Team, sind konsens- und lösungsorientiert;
- verstehen die andere offizielle kantonale Amtssprache;
- sind bereit, Mehrheitsentscheide mitzutragen und gegen aussen zu vertreten;
- wahren die Interessen der versicherten und rentenbeziehenden Personen im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und scheuen sich nicht, zu deren Gunsten Stellung zu beziehen;
- analysieren Informationen der Expertinnen oder Experten und stellen die nötigen kritischen Fragen.

Kenntnisse über das politische Umfeld sind von Vorteil.

4. Externe Personen

Zusätzlich zu dem in den vorstehenden Ziff. 1 - 3 beschriebenen Profil haben sich externe Personen über gründliche praktische und theoretische Kenntnisse in einem der Bereiche Sozialversicherungen (insbesondere berufliche Vorsorge), Lebensversicherung, Vermögensanlagen, Finanz- & Rechnungswesen oder in anverwandten Gebieten auszuweisen.

Anhang 2

Entschädigung der Delegierten, der Mitglieder des Büros DV und Entschädigungsregelung für die Wahlkreise

Reglementarische Grundlage

Gestützt auf Art. 19 des Organisationsreglements für die Delegiertenversammlung setzt die VK einen Rahmenkredit zur Ausrichtung von Entschädigungen fest. Die DV beschliesst die einzelnen Entschädigungen auf Antrag des Büros DV.

1. Sitzungsgeld

1.1 DV

Die Delegierten und die Sekretärin oder der Sekretär erhalten für die Teilnahme an der DV ein Sitzungsgeld von CHF 200.

1.2 Büro DV

Die Mitglieder des Büros DV erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 200.

1.3 Wahlkreisversammlung und Vorstandssitzung

Vorstandsmitglieder und Delegierte erhalten pro Wahlkreisversammlung und Vorstandssitzung ein Sitzungsgeld von CHF 50.

2. Funktionsentschädigung

2.1 Büro DV

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| a. Präsidentin oder Präsident | CHF 4 500 pro Jahr |
| b. Vizepräsidentin oder Vizepräsident | CHF 1 000 pro Jahr |

2.2 Vorstand Wahlkreise

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| a. Präsidentin oder Präsident | CHF 500 pro Jahr |
| b. Vizepräsidentin oder Vizepräsident | CHF 200 pro Jahr |
| c. Sekretärin oder Sekretär | CHF 200 pro Jahr |

3. Zusatzentschädigung

3.1 DV

- a. Präsidentin oder Präsident CHF 400 für jede geleitete Versammlung
- b. Vizepräsidentin oder Vizepräsident CHF 400 für jede geleitete Versammlung
- c. Sekretärin oder Sekretär CHF 500 für jedes Protokoll

3.2 Büro DV

Sekretärin oder Sekretär CHF 150 für jedes Protokoll

4. Reiseentschädigung

4.1 DV

Den Delegierten und der Sekretärin bzw. dem Sekretär werden für die Teilnahme an der DV vom Wohnort bis zum Sitzungsort und zurück eine Reiseentschädigung ausgerichtet.

4.2 Büro DV

Mitgliedern des Büros DV wird für die Teilnahme an Sitzungen vom Wohnort bis zum Sitzungsort und zurück eine Reiseentschädigung ausgerichtet.

4.3 Vorstandssitzungen und Wahlkreisversammlungen

Vorstandsmitgliedern und Delegierten wird für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und Wahlkreisversammlungen vom Wohnort bis zum Sitzungsort und zurück eine Reiseentschädigung ausgerichtet.

4.4 Kilometerentschädigung

Die Kilometerentschädigung für die Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen richtet sich nach dem Beschluss des Regierungsrats des Kantons Bern betreffend die Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Werts der Naturalien für das Kantonspersonal des Kantons Bern.

5. Spesenentschädigung

5.1 Büro DV

Die Mitglieder des Büros DV erhalten pro Sitzung des Büros DV eine Kleinspesenpauschale von CHF 20.

5.2 Vorstandssitzungen und Wahlkreisversammlungen

- a. Zur Bestreitung der Auslagen für die Organisation von Wahlkreisversammlungen und Vorstandssitzungen steht jedem Wahlkreis pro Versammlung zusätzlich ein Betrag von max. CHF 100 pro Delegiertenmandat zu.
- b. Die Auslagen für Wahlkreisversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu belegen und bis am 30. November der Geschäftsstelle unaufgefordert zur Abrechnung einzureichen.